## § 3 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Berufungszeit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) [1]Der Prüfungsausschuss ist nur bei Vollzähligkeit beschlussfähig. [2]Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.